

Stellungnahme der Bundestierärztekammer

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel

(Verordnung über amtliche Kontrollen)

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0140 (COD)

Stand 23. September 2015

Die Bundestierärztekammer (BTK) nimmt die bisherigen Bemühungen und Fortschritte in der Debatte des Europäischen Rates bezüglich des Verordnungsvorschlags über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Kenntnis. Dennoch ist die BTK nach wie vor sehr besorgt über einige Vorschläge, insbesondere die Regelungen in **Artikel 15** und ähnlichen Artikeln.

Amtliche Kontrollen sind ein wesentliches Instrument der zuständigen Behörden, um die Einhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts sowie die Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz zu überprüfen. Somit hat die amtliche Kontrolltätigkeit eine hohe verbraucherpolitische Relevanz. Weitere wichtige Aspekte amtlicher Kontrollen sind Transparenz und Vertraulichkeit. Nach Ansicht der BTK stellt der Verordnungsentwurf in der vorgelegten Fassung gegenüber den bisher bestehenden Regelungen der VO (EG) 882/2004 einen Rückschritt im gesundheitlichen Verbraucherschutz dar.

Die Erzeugung vom Tier stammender Lebensmittel wurde in den letzten Jahren immer wieder von Skandalen begleitet, z.B. BSE, Zoonosenerreger, Pferdefleischskandal, massive Tierschutzverstöße bei Schlachtbetrieben usw. Das Vertrauen der europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Lebensmittelproduzenten sank.

Das Recht des Verbrauchers auf sichere, unbedenkliche Lebensmittel kann nur durch unabhängige Kontrollen gewährleistet werden, die von Personen durchgeführt werden, die sowohl fachlich bestens dafür ausgebildet als auch frei von Interessenkonflikten sind. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass das Erkennen eines Mangels auch die Veranlassung von Maßnahmen zur Folge hat.

Die BTK unterstützt daher die Haltung des Europäischen Tierärzteverbandes (Federation of Veterinarians of Europe, FVE), in der betont wird:

- Amtliche Kontrollen, die im Bereich der Produktion von Lebensmitteln tierischen Ursprungs durchgeführt werden, sollten von den **zuständigen Behörden** (Amtstierärzte bzw. amtliche Tierärzte und amtliche Fachassistenten unter deren Aufsicht) durchgeführt werden.
- **Die Schlachtieruntersuchung ist ausschließliche Aufgabe des Amtstierarztes / amtlichen Tierarztes und kann nicht delegiert werden.**
- Die **Fleischuntersuchung** sollte nur durch den Amtstierarzt / amtlichen Tierarzt oder unter seiner Aufsicht durch den amtlichen Fachassistenten durchgeführt werden. **Jegliche Delegation dieser Aufgabe darf nur an amtliche Fachassistenten erfolgen.**
- Amtliche Kontrollen in Schlachthöfen, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Wildbearbeitungsbetrieben sollten von der **zuständigen Behörde** (Amtstierärzte / amtliche Tierärzte und amtliche Fachassistenten unter deren Aufsicht) durchgeführt werden.

Der **Stellungnahme der FVE** zur Schlachttieruntersuchung („*Clinical inspection of animals before slaughter shall remain in the hands of veterinarians*“) vom **14. September 2015** schließt sich die BTK an.

Darüber hinaus hat die BTK große Bedenken, dass die Kommission ermächtigt werden soll, delegierte Rechtsakte zu erlassen bzw. eine Verlagerung bestimmter Regelungen in delegierte Rechtsakte von vornherein vorgesehen wird (**Artikel 15, Absatz 6**). Die Übertragung von Rechtssetzungs- und Durchführungsbefugnissen auf die Kommission hat in der Praxis enorme Bedeutung, da delegierte Rechtsakte bestimmte technische Einzelheiten festlegen oder in der nachträglichen Änderung bestimmter Elemente eines Gesetzgebungsakts bestehen. Der Gesetzgeber kann sich auf diese Weise auf die politische Ausrichtung und die Ziele konzentrieren, ohne sich auf Diskussionen zu technischen Aspekten einlassen zu müssen. Die unterschiedlichen Strukturen bei der Produktion von Lebensmitteln tierischen Ursprungs in den MS würden u.E. nicht berücksichtigt werden, bzw. Monopolisierung und Zentralisierung im Sinne fleischverarbeiteter Industrie wären einfacher umzusetzen.

Auch sind wir verwundert über **Artikel 15, Absatz 8** in dem Vorschlag der Ratspräsidentschaft. Hier entsteht der Eindruck, dass die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelungen durch die Aufforderung zur Durchführung von „Pilotprojekten“, in denen „alternative Methoden“ (was auch immer darunter zu verstehen ist) bewertet werden sollen, aufgeweicht und auf lange Sicht sogar ersetzt werden sollen. Vor einem solchen Vorgehen, das in nicht absehbarer Weise zu Lasten des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei der Produktion von Fleisch und Fleischprodukten gehen kann, ist ausdrücklich zu warnen.

Zu Artikel 18

Bzgl. **Artikel 18** (*Specific rules on official controls and for action to be taken by the competent authorities in relation to the welfare requirements for animals*) weisen wir darauf hin, dass die Beurteilung des Gesundheitszustandes lebender Tiere, hier insbesondere die Feststellung der Transportfähigkeit, in tierärztlicher Hand liegen sollte. Wir gehen davon aus, dass die in Artikel 18 benannte „zuständige Behörde“ (*competent authority*) die Veterinärbehörde meint. Eine entsprechende Klarstellung ist ggf. erforderlich.

Zu Artikel 47 und 53

Die Untersuchung und Beurteilung von Wassertieren sowie Produkten tierischen Ursprungs bei der Einfuhr an den Grenzkontrollstellen sollte unserer Ansicht nach ebenfalls durch Amtstierärzte /amtliche Tierärzte erfolgen. Diese Forderung wurde auch in den Vorschlag des EU-Parlaments aufgenommen.

Von diesen Tieren sowie allen Lebensmitteln tierischen Ursprungs kann gleichermaßen eine Gefährdung der Verbrauchergesundheit ausgehen wie von Fleisch und Fleischprodukten. Sie sind damit auch von gleicher Relevanz für den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Es ist deshalb nicht ersichtlich, warum diese Tiere und Produkte nicht mit derselben fachlichen Sorgfalt durch angemessen qualifizierte Kontrollpersonen (Tierärzte) kontrolliert und beurteilt werden sollen. Die Grenzkontrollstellen sind die Eintrittspforte in die EU. Danach sind Tiere und Güter in der gesamten Union frei handelbar. Von umso größerer Bedeutung ist es u.E., dass an dieser Stelle die höchste Fachkompetenz eingesetzt wird.

Berlin, 01. Oktober 2015

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 39.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.